

SATZUNG DER ENGELBERT-KAEMPFER-GESELLSCHAFT LEMGO E.V. DEUTSCH-JAPANISCHER FREUNDESKREIS

§ 1 Name und Sitz

Die Gesellschaft führt den Namen „Engelbert-Kaempfer-Gesellschaft Lemgo e.V. Deutsch-Japanischer Freundeskreis.“ Sitz der Gesellschaft ist Lemgo. Die Gesellschaft ist am 06. September 1971 gegründet und in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lemgo eingetragen worden. Sie ist kooperatives Mitglied des Vereins Alt Lemgo.

§ 2 Zweck

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, insbesondere der deutsch-japanischen Beziehungen, vor allem auch das Kennenlernen der Jugend beider Länder und die Pflege des Werkes und Vermächnisses von Engelbert Kaempfer.

§ 3 Tätigkeit

Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.

§ 4 Sonderbegünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Auslagen für vorstehende Zwecke können auf Vorstandsbeschuß erstattet werden.

§ 5 Geschäftsjahr.

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 6 Mitglieder

Die Gesellschaft hat ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.

§ 7 Beiträge

Zur Beitragszahlung ist jedes ordentliche Mitglied verpflichtet, und zwar mit Wirkung des auf den Eintritt folgenden Jahres. Fördernde Mitglieder zahlen mindestens den doppelten Beitragssatz. Die Beiträge sind jährlich im voraus zu entrichten. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung im voraus festgesetzt. In besonderen Fällen kann die Mitgliederversammlung auf die Erhebung von Beiträgen verzichten. Die Beiträge sind jeweils im Januar jeden Jahres für das betreffende Jahr fällig.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Anträge von Bewerbern unter 18 Jahren bedürfen der zusätzlichen Unterschrift ihres gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung verliehen.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet durch freiwilligen Austritt, durch Tod oder durch Beschluß der Mitgliederversammlung. Der freiwillige Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist erklärt werden. Die

Erklärung hat durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand des Vereins zu erfolgen. Bei dem Austritt von Mitgliedern unter 18 Jahren ist die Austrittserklärung vom gesetzlichen Vertreter abzugeben. In Härtefällen kann der Vorstand Ausnahmen zulassen.

§ 10 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind der Vorstand, der erweiterte Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 11 Der Vorstand

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Dem Vorstand gehören an:

1. der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende (sein Vertreter)
2. der Schriftführer und sein Vertreter
3. der Kassenwart und sein Vertreter

Die Gesellschaft wird durch den 1. Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

§ 12 Der erweiterte Vorstand

Zum erweiterten Vorstand gehören die Ehrenmitglieder und Kraft Amtes der Vorsitzende des Vereins Alt Lemgo. Der Vorstand kann zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben weitere sachkundige Mitglieder in den erweiterten Vorstand berufen.

§ 13 Beirat

Es wird ein wissenschaftlicher Beirat gebildet, der den Vorstand bei seiner Arbeit kompetent unterstützt. Die Mitglieder des Beirates werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Größe des Beirates bestimmt die Mitgliederversammlung ebenfalls auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 14 Wahl und Aufgaben des Vorstandes

Die Mitglieder des Vorstandes müssen Gesellschaftsmitglieder sein. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Dem Vorstand obliegt die Leitung der Gesellschaft, die Führung der laufenden Geschäfte und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der / die erste Vorsitzende leitet die Sitzungen der Mitgliederversammlung. Er / sie ruft den erweiterten Vorstand nach Bedarf ein.

In Abwesenheit des / der ersten Vorsitzenden übernimmt der /die 2. Vorsitzende alle Rechte und Pflichten.

§ 15 Besondere Aufgaben des Kassenwartes

Der Kassenwart trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte, besondere Auszahlungsanordnungen bedürfen der Zustimmung durch den 1. Vorsitzenden. Der Kassenwart hat dem Vorstand laufend über die Kassenlage zu berichten.

Kassenprüfungen erfolgen mindestens einmal im Jahr vor der ordentlichen Mitgliederversammlung durch zwei zu diesem Zweck von der Mitgliederversammlung gewählte Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

§ 16 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Mitgliederversammlung. Sie muß mindestens einmal im Jahr

zusammentreten. Die Einberufung hat schriftlich durch den Vorstand zu erfolgen. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens sieben Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Mitgliederversammlungen sind bei Bedarf auf Beschluß des Vorstandes oder auf begründetes Verlangen von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins darüber hinaus einzuberufen. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig, falls der 1. oder 2. Vorsitzende anwesend ist.

§17 Stimmrecht

In der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder, sofern sie seit dem vorausgegangenen Geschäftsjahr dem Verein angehören und das 18. Lebensjahr vollendet haben, gleiches Stimmrecht.

§ 18 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben der Beratung und Beschlußfassung in der Hauptversammlung sind:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes, des Kassenberichtes, des Berichtes der Kassenprüfer,
2. Entlastung des Vorstandes,
3. Bestätigung bzw. Neuwahl des Vorstandes und von zwei Kassenprüfern
4. Bestätigung bzw. Neufestsetzung der Mitgliedsbeiträge

§ 19 Beschlußfassung

In den Mitgliederversammlungen ist über die vorliegenden Anträge, sofern sie fristgerecht eingereicht waren, zu beschließen. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge werden auf der folgenden Mitgliederversammlung behandelt. Ausnahmen hiervon kann der geschäftsführende Vorstand beschließen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefaßt. Qualifizierte Mehrheiten sind bei Satzungsänderungen und bei Beschlüssen über die Auflösung der Gesellschaft erforderlich (vgl. §§ 19 und 20).

§ 20 Satzungsänderung

Zur Änderung der Satzung ist ein Beschluß der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Die gewünschte Satzungsänderung muß in genauem Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden.

§ 21 Auflösung der Gesellschaft

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist eine ¾ Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Einladung zu dieser Versammlung hat schriftlich mindestens 4 Wochen vorher durch den Vorstand zu erfolgen.

§ 22 Liquidation des Gesellschaftsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall seines Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Lemgo, die es ausschließlich für die in § 2 genannten Zwecke verwendet.

Lemgo, den 28. Mai 1998

Die Gemeinnützigkeit der Gesellschaft wurde durch Freistellungsbescheid von 13.8.2018 durch das Finanzamt Lemgo bestätigt.

Konto-Nr. der Engelbert-Kaempfer- Gesellschaft IBAN: DE11 4825 0110 0000 1314 09
BIC: WELADED1LEM Sparkasse Lemgo

